



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz • 63667 Nidda • Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de • Internet: www.nidda.de

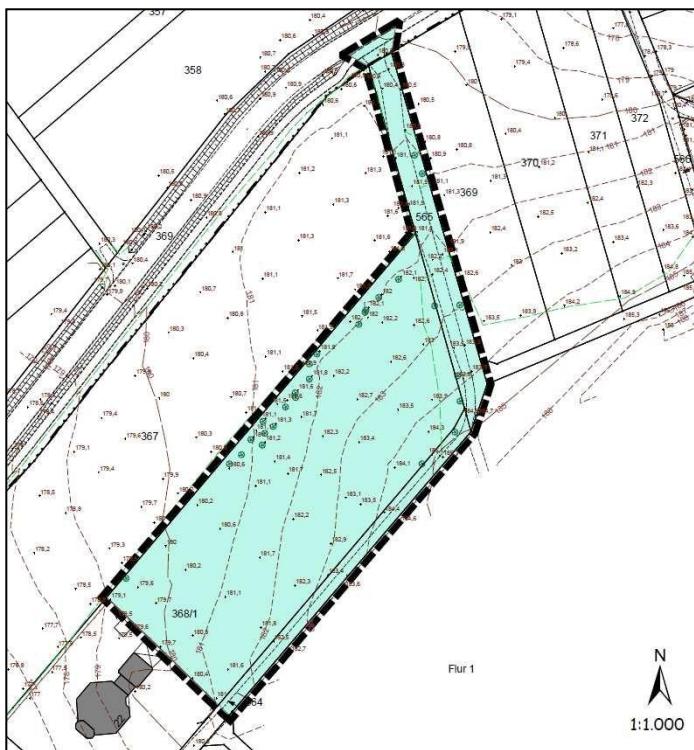
Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Nidda, Stadtteil Kohden Bebauungsplan Nr. K 2.1 „Im Paradies“, 1. Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 27.01.2026 über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sowie § 4a (3) BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2.1 „Im Paradies“ gemäß § 1 (7) BauGB abgewogen und nach § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes liegt ca. 1,25 km nordwestlich des Stadtzentrums von Nidda in der Gemarkung des Stadtteiles Kohden. Gemäß Aufstellungsbeschluss umfasst der Geltungsbereich in der Flur 1 die Flurstücke 368/1 und 564 teilw. (Weg) sowie nach Konkretisierung der Planung auch den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 565 in der Flur 1.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung und Unterlagen, wie beispielsweise DIN-Normen, Richtlinien und sonstige technische Regelwerke, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, kostenfrei bei der Stadtverwaltung Nidda eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz (Rathaus), Zimmer 204, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Gemäß § 10a BauGB können die Planunterlagen auch auf der Webseite der Stadt Nidda, www.nidda.de/leben/bauen-wohnen/baurecht-und-bebauungsplaene/, eingesehen werden. Ergänzend werden die Planunterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Nidda beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2.1 „Im Paradies“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 07.02.2026 in Kraft.

Nidda, 03.02.2026

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard
Bürgermeister